

VERORDNUNG

zum Schutz der öffentlich zugänglichen Flächen



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zwischenwasser hat mit Beschluss vom 14.06.2018 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung zum Schutz der öffentlich zugänglichen Flächen beschlossen.

Gemäß § 18 in Verbindung mit dem § 50 Abs. 1 lit. a Z. 10 GG., LGBl. Nr. 40/1985, i.d.g.F. wird zur Abwehr oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störende Misstände, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf alle öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen, sämtliche Anlagen bei den Schulen und Kindergärten und Sportanlagen, Kinderspielplätzen sowie auf den Vorplätzen beim Gemeindeamt und beim Frödischsaal, das sind insbesondere folgende Flächen:

- a) Spielflächen
 - Kindergartenspielplatz Muntlix
 - Kindergartenspielplatz Batschuns
 - Kindergartenspielplatz Dafins
- b) Sportflächen
 - Schulsportplatz Muntlix
 - Schulsportplatz Dafins
 - Tschutterplatz Batschuns
- c) Erholungsflächen
 - Vorplatz Gemeindeamt
 - Vorplatz Frödischsaal
 - alle Schulplätze (VS Muntlix, VS Batschuns, VS Dafins, MS Zwischenwasser)
 - sämtliche Grünflächen
- d) Kirchen und Kapellen
 - Pfarrkirche Muntlix
 - Pfarrkirche Batschuns
 - Pfarrkirche Dafins
 - alle Kapellen

- e) Öffentliches Wassergut
Frutz (Bachbett, Damm)
Frödisch (Bachbett, Damm)
Mühltoibel
Schulertoibel

Die Lage der genannten Flächen ist in den, der Verordnung beiliegenden, Lageplänen verdeutlicht.

§ 2 Allgemeines

Die angeführten Anlagen dienen der Bevölkerung sowie den Gästen zur Erholung und können im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie unter Beachtung dieser Verordnung von jedermann zu diesem Zwecke benützt werden.

§ 3 Verbote

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Missstand zu beeinträchtigen, sind verboten:

- a) Verunreinigen der oben genannten öffentlichen Erholungsflächen, Spiel- und Sportplätze (§1)
- b) Beschädigung oder Verunreinigung der dort errichteten Baulichkeiten, Spielgeräte, Brunnen, Denkmale, Pflanzen, gärtnerischen oder sonstigen Anlagen
- c) Befahren der Grün- und Sportplatzflächen, ausgenommen Einsatzfahrzeugen und Fahrzeuge, die zur Pflege der Anlage dienen
- d) Hunde frei laufen zu lassen oder als Hundehalter Kot des gehaltenen Hundes liegen zu lassen
- e) Konsum von alkoholischen Getränken, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastlichen Betrieben
- f) Produkte, die ein Gefährdungspotential für die Umwelt, Mensch und Tier bilden können, sowie generelle Abfälle (z.B. Glas-, Metall- und Kunststoffverpackungen sowie sonstige Abfälle), außerhalb der vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen zurücklassen
- g) Das Einbringen von Glasbinde (z.B. Glasflaschen, Trinkgläser) zum Zwecke der Verwendung im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung sowie die

Verwendung selbst, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastlichen Betrieben

- h) Das Campieren und das Abhalten von Grillfesten auf den Flächen gem. § 1 Abs a bis e, ausgenommen bei genehmigten Veranstaltungen oder gastlichen Betrieben
- i) Das Abbrennen von Lagerfeuern auf den Flächen gem. § 1, ausgenommen das Bachbett von Frutz und Frödich (unter Beachtung von § 3 I und dass ausschließlich selbst mitgebrachtes trockenes Holz verwendet wird), und ausgenommen bei genehmigten Veranstaltungen oder gastlichen Betrieben
- j) Abspielen von Musik jeglicher Art auf den angeführten Flächen (§1), ohne behördliche Bewilligung
- k) Benützung und Aufenthalt auf den Sport- und Spielplätzen und Erholungsanlagen nach 22.00 Uhr, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastlichen Betrieben
- l) Im Bereich der Frutz und Frödich, sowie deren Dämme ist die Ausübung folgender Tätigkeiten nicht gestattet:
 - Betreten mit Pferden
 - Mitführen von Hunden in den durch Schilder gekennzeichneten Bereichen
 - Abbrennen von Lagerfeuern im Bachbett in der Zeit von 22.00 bis 10.00 Uhr
 - Abbrennen von Lagerfeuer auf den Dämmen

Von diesen Verboten sind von der Gemeinde mit einer Berechtigung versehene Personen(gruppen) oder genehmigte Veranstaltungen ausgenommen.

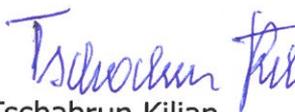
§ 4 Strafbestimmungen

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 GG und ist gemäß § 98 Abs. 3 GG von der Bezirkshauptmannschaft zu bestrafen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung nachfolgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister


Tschabrun Kilian

